



An die Sozialhilfeorgane
der Gemeinden im Kanton Zürich

Zürich, 11. August 2004 w/kg

Anmeldeverfahren bei Ausgesteuertenprogrammen

Sehr geehrte Damen und Herren

Es kommt immer wieder vor, dass die Abläufe rund um die Anmeldung in ein Ausgesteuertenprogramm Fragen aufwerfen. Dieses Schreiben soll Ihnen mehr Klarheit verschaffen.

1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG) subventioniert der Staat Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für vermittlungsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

§ 6 Abs. 3 der Verordnung zum EG AVIG (VO EG AVIG) präzisiert, dass Subventionen **nur für Personen mit realen Wiedereingliederungschancen gewährt werden.**

Das AWA entscheidet über die Subventionsberechtigung (§ 6 Abs. 1 VO EG AVIG). Dabei hat das AWA die Kompetenz, festzustellen und zu verfügen, ob reelle Wiedereingliederungschancen vorliegen, an das zuständige Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) delegiert.

Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der RAV ist das Sozialversicherungsgericht (§ 5 EG AVIG).

2. Der konkrete Ablauf

Massgebend für die interinstitutionelle Zusammenarbeit der kommunalen Sozialhilfeorgane mit den RAV ist die seit März 2000 in Kraft stehende und noch immer aktuelle **Vereinbarung „Zusammenarbeit von Fürsorgeorganen-RAV-Programmtärgerschaft“**. Diese Gebrauchsanleitung für das Zusammenwirken bei gemeinsamen Klientinnen und Klienten wurde unter Mitwirkung der Fürsorgekonferenz, des kantonalen Sozialamtes und des AWA erarbeitet und ist verbindlich. Auch die Verwendung des Arbeitsinstrumentes **„Koordinationsformular für die Zusammenarbeit zwischen RAV und zuständiger Fürsorgestelle“** ist vorgeschrieben. Nur wenn sich die beteiligten Stellen genau an die vorgegebenen Abläufe halten, bleiben Irritationen aus und es wird die Berufsintegration zielstrebig im Rahmen der Möglichkeiten vorangetrieben.

Falls eine Gemeinde die Subventionierung der Kosten eines Ausgesteuertenprogrammes durch den Kanton beantragt, muss das zuständige RAV **vor der Anmeldung der ausgesteuerten Person in ein entsprechendes Programm** feststellen und festhalten, ob im vorliegenden Fall eine reelle Wiedereingliederungschance gegeben ist. Ein entsprechender Antrag ist dem RAV von der kommunalen Sozialhilfe schriftlich via „Koordinationsformular für die Zusammenarbeit zwischen RAV und zuständiger Fürsorgestelle / Zuweisung an das RAV“ einzureichen.

Kann dem Antrag entsprochen werden, teilt das RAV der Gemeinde das positive Ergebnis der Prüfung auf dem Formular „Meldung des RAV an zuständige Fürsorgestelle“ mit. In der Folge kann die Gemeinde die Anmeldung ins Programm vornehmen und der Subventionsbetrag wird, falls auch die andere Voraussetzung (Kooperationsbereitschaft der Stellen suchenden Person) erfüllt ist, gesprochen.

Sollte die **Voraussetzung der reellen Wiedereingliederungschancen nicht gegeben** sein, teilt das RAV dies der Gemeinde auf dem Formular samt Begründung mit und erlässt, auf Wunsch, eine negative Feststellungsverfügung samt Rechtsmittelbelehrung für eine allfällige Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht.

Auf Begehren um Feststellung der reellen Wiedereingliederungschancen, welche erst nach der Anmeldung oder gar nach dem Antritt des Ausgesteuertenprogrammes erfolgen, wird nicht mehr eingetreten und es erfolgt in diesen Fällen keine Subventionierung.

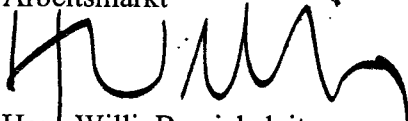
Den Wortlaut der in diesem Schreiben zitierten Erlasse EG AVIG und VO EG AVIG finden Sie unter www.zhlex.zh.ch. Falls Sie die Vereinbarung „Zusammenarbeit von Fürsorgeorganen-RAV-Programmträgerschaft“ und das „Koordinationsformular für die Zusammenarbeit zwischen RAV und zuständiger Fürsorgestelle“ nicht mehr zur Hand haben, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige RAV.

Für allfällige Fragen und Anregungen stehen Ihnen die RAV-Leitung oder der Unterzeichnete gerne zur Verfügung.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Angaben dienlich sind und danke für Ihre offene und positive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsmarkt



Hans Willi, Bereichsleiter

Kopie:
alle RAV
alle Anbieter von EG AVIG-Programmen
kantonales Sozialamt, Dr. Peter Stadler